

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Bauverwaltungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Speer, Alexander

**Sachbearbeiter**  
Steeb, Armin

**Vorlagennummer**  
045/2017

**Aktenzeichen**  
40.3.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss Gemeinderat	27.04.2017 04.05.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Widmung der Parkplatzflächen Flst. Nr. 4813/1 und 4829, Gemarkung Bad Rappenau, gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Widmung der Flurstücke 4813/1 und 4829, Gemarkung Rappenau, als öffentliche Parkplätze wird zugestimmt.
2. Die Parkplätze werden als Ortsstraßen eingestuft verbunden mit der Einschränkung das Parken nur für Pkw zuzulassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

**Sachverhalt:**

Das Grundstück Flst.Nr. 4813/1 in Bad Rappenau grenzt unmittelbar an die Schlossarkaden an und wird über die Straße Hinter dem Schloss erschlossen. Die gesamte Fläche ist mit Mineralbeton belegt. Auf dem Grundstück werden regelmäßig und dauerhaft Fahrzeuge und Anhänger als Werbeträger und Lkw abgestellt. Eine Beschilderung vor Ort, die diese Nutzung erlauben würde, ist nicht vorhanden. Zwischenzeitlich hat sich die Fläche zu einem stark frequentierten Dauerparkplatz entwickelt.

Um hier regulierend eingreifen zu können bedarf es einer Widmung der Fläche gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) durch die Stadt Bad Rappenau als für Gemeindestraßen zuständige Straßenbaubehörde. Die Widmung kann erfolgen, da die Fläche im Eigentum der Stadt steht.

Letzteres trifft auch für das Grundstück Flst.Nr. 4829 nördlich der Bahnlinie zu. Hier wurde zur Landesgartenschau 2008 das Gewerbegebäude abgebrochen und ein öffentlicher Parkplatz angelegt und ausgeschildert. Eine förmliche Widmung ist bisher nicht erfolgt und kann in diesem Zuge nachgeholt werden.

Parkplätze stellen öffentliche Straßen i.S.d. § 2 Abs. 1 StrG dar. Mit der Widmung wird der Gemeingebrauch für einen Parkplatz eröffnet.

Weiter bedarf es nach § 5 Abs. 3 StrG einer Einstufung der Straße. Im vorliegenden Fall sind die Parkplätze als Ortsstraßen i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 StrG zu klassifizieren.

§ 5 Abs. 3 StrG lässt auch eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke oder -kreise zu. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, da man das Parken von Pkw an diesen Stellen grundsätzlich erlauben, das Abstellen von Lkw und sonstiger Fahrzeuge zum Zwecke von Fremdwerbung aber ausschließen möchte. Beide Parkplätze sollten künftig nur dem Abstellen von Pkw dienen.

Zur Wirksamkeit ist die Widmung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.